

Partnerschaftsgesellschaft mbB doch noch verwirklicht

Im Bundesgesetzblatt (I 2386 ff.) vom 18.07.2013 wurde das „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ vom 15.07.2013 verkündet, das im Wesentlichen am 19.07.2013 in Kraft getreten ist.

Zwischenzeitlich war befürchtet worden, das Gesetzesvorhaben lasse sich in dieser Legislaturperiode nicht mehr verwirklichen und falle somit der Diskontinuität anheim (vgl. zuletzt KammerMitteilungen 3/2012, S. 282 f.).

In einer Pressemitteilung vom 05.07.2013 feiert das BMJ die neue Gesellschaftsform als deutsche Alternative zur britischen Limited Liability Partnership (LLP) und als Schließung einer Lücke im System. Wo das Gewerbe die GmbH & Co. KG habe, bekämen die Freiberufler die PartG mbB. Es handele sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine Variante der gut eingeführten Partnerschaftsgesellschaft für die Freien Berufe. Diese Variante vereine steuerliche Transparenz (also die Besteuerung alleine auf der Ebene der Gesellschafter) mit einer Haftungsbeschränkung, wenn es zu beruflichen Fehlern komme. Damit passe die neue Gesellschaftsform besonders zu Kanzleien und anderen freiberuflichen Zusammenschlüssen, in denen die Partner in Teams zusammenarbeiteten. Das Gesetz wirke dem Trend von Anwaltskanzleien entgegen, sich in Form der LLP zusammenzuschließen, und gebe den kleineren Freiberuflergesellschaften eine lange erwartete Alternative.

Die zentralen Vorschriften lauten:

§ 8 Abs. 4 PartGG:

„(4) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem

Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält. Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten § 113 Abs. 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes entsprechend. Der Name der Partnerschaft muss den Zusatz ‚mit beschränkter Berufshaftung‘ oder die Abkürzung ‚mbB‘ oder eine andere allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten; anstelle der Namenszusätze nach § 2 Abs. 1 S. 1 kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung den Zusatz ‚Part‘ oder ‚PartG‘ enthalten.“

„§ 51a BRAO (Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung)

(1) Die Berufshaftpflichtversicherung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (§ 8 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) muss die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken, die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben. § 51 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 3 Nummer 2 bis 5 und Absatz 5 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Zuständig ist die Rechtsanwaltskammer am Sitz der Gesellschaft.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt 2.500.000 Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Bundesrechtsanwaltskammer die Mindestversicherungssumme anders festzusetzen, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen.“

Achtung: Nach Einfügung der neuen Vorschrift wird der bisherige § 51a BRAO (Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen) zu § 52.

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 38 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI